

Nichtveranlagungsbescheinigung - so bleiben Kapitaleinnahmen steuerfrei

Mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) können Anleger erreichen, dass Banken keine Steuern mehr von ihren Kapitalerträgen einbehalten.

In Deutschland ist grundsätzlich jeder Bürger verpflichtet auf seine Kapitalerträge Steuern zu zahlen. Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen wird deshalb von den Banken seit 2009 sofort die sog. Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dies ist z.B. bei der Gutschrift von Sparzinsen oder Dividenden der Fall.

Stellt sich nach Ablauf des Kalenderjahres heraus, dass die Einkünfte insgesamt so niedrig sind, dass keine Einkommensteuer anfällt, kann der Steuerpflichtige sich nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung die Kapitalertragsteuer erstatten lassen. Um eine unnötig aufwendige Steuererklärung zu vermeiden, kann bei dem zuständigen Finanzamt eine NV-Bescheinigung beantragt werden.

Wer kann eine NV-Bescheinigung beantragen?

Eine NV-Bescheinigung kann grundsätzlich jeder beantragen, dessen zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag von 8.354,00 € (bzw. 16.708,00 € bei Eheleuten) liegt.

In der Praxis ist dies vor allem bei Rentnern und Studenten relevant.

Beachtet werden sollte hierbei, dass bei Kapitalerträgen, die unter dem Sparerfreibetrag von 801,00 € (bzw. 1.602,00 € bei Eheleuten) liegen, eine NV-Bescheinigung überflüssig ist. Für diesen Fall reicht ein einfacher Freistellungsauftrag aus. Dieser kann zu jeder Zeit bei den Kreditinstituten abgegeben werden.

Wie wird die NV-Bescheinigung beantragt?

Die NV-Bescheinigung für das Jahr 2015 muss bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. In dem Antrag müssen sämtliche Einnahmen, also Renten, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw. angegeben werden. Im Gegenzug dazu werden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen.

Das Finanzamt stellt nach positiver Prüfung des Antrages die Nichtveranlagungsbescheinigung aus. Diese muss dann bei allen Banken eingereicht werden, bei denen Kapitalerträge erzielt werden, damit keine Kapitalertragsteuer mehr einbehalten wird.

Wann sollte die NV-Bescheinigung beantragt werden?

Die NV-Bescheinigung sollte den Kreditinstituten zum 01.01 des entsprechenden Jahres vorliegen. Nur so kann verhindert werden, dass die Banken bereits zu Beginn des Jahres Kapitalertragsteuer einbehalten. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die NV-Bescheinigung für das kommende Jahr 2015 spätestens Anfang Dezember 2014 zu beantragen.

Was ist dringend zu beachten?

Die Nichtveranlagungsbescheinigung wird für maximal drei Jahre ausgestellt. Für diesen Zeitraum ist dann grundsätzlich keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Danach muss ein Antrag auf Ausstellung einer NV-Bescheinigung erneut beantragt werden. **Es handelt sich jedoch nicht um eine pauschale Befreiung von der Steuerpflicht.** Fallen die tatsächlichen Einkünfte höher aus, als bei der Beantragung prognostiziert, und übersteigen diese den Grundfreibetrag, muss trotz der NV-Bescheinigung eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Ändern sich die Besteuerungsverhältnisse eines Einzelnen und fallen somit die Voraussetzungen für eine NV-Bescheinigung weg, kann das Finanzamt diese vor Ablauf der Gültigkeit zurückfordern. In diesem Fall sind die bei den Banken hinterlegten Bescheinigungen an das Finanzamt zurückzugeben und es wird so- gleich wieder Kapitalertragsteuer einbehalten.

zu guter Letzt:

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuern zahlen. Die Kenntnis aber häufig.
(*Amschel Meyer Rothschild (Bankier 1744-1812)*)